

**REGIONSBEAUFTRAGTER  
FÜR DIE INDUSTRIEREGION MITTELFRANKEN (7)  
BEI DER REGIERUNG VON MITTELFRANKEN**

Regierung von Mittelfranken • Postfach 6 06 • 91511 Ansbach

Planungsverband  
Industrieregion Mittelfranken  
Hauptmarkt 18/IV

90403 Nürnberg

Ihr Zeichen Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen (Bitte bei Antwort angeben) Ihre Ansprechpartnerin/Ihr Ansprechpartner	E-Mail: ludwig.fugmann@reg-mfr.bayern.de		
SRD/PIM, 249-Jä 29.01.2007	24/RB7 - 8595.713.3	Telefon / Fax 0981 53- 1676 / 5676	Erreichbarkeit Zi. Nr. 439	Datum 16.02.2007

**Planfeststellung für den Neubau der Ortsumgehung Buckenhof-Uttenreuth-Weiher im Zuge der Staatsstraße 2240 "Erlangen-Eschenau" im Bereich der Gemeinden Buckenhof und Uttenreuth, der Stadt Erlangen und des gemeindefreien Gebietes Buckenhofer Forst im Landkreis Erlangen-Höchstadt**

Zum o.g. Vorhaben wurde auf Antrag des Vorhabenträgers (Staatliches Bauamt Nürnberg, vormals Straßenbauamt Nürnberg) im Vorgriff auf das Planfeststellungsverfahren ein Raumordnungsverfahren durchgeführt, welches am 27.12.2000 mit der landesplanerischen Beurteilung abgeschlossen wurde. Seinerzeit wurden vier Planungsalternativen ins Raumordnungsverfahren eingestellt. Im Ergebnis wurde die nun ins Planfeststellungsverfahren eingebrachte Variante 1 (ortsnahe Südumgehung) unter der Voraussetzung der Erfüllung mehrerer Maßgaben als den Zielen der Raumordnung entsprechend beurteilt. Diese Maßgaben waren im Einzelnen:

- 1.) "Beim Bau und bei der Realisierung der ortsnahen Südumgehung (Variante 1) Buckenhof-Uttenreuth-Weiher sind die Eingriffe in Natur und Landschaft so gering wie möglich zu halten.
- 2.) Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind in einem landschaftspflegerischen Begleitplan, der mit der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Erlangen-Höchstadt sowie mit dem zuständigen Forstamt Erlangen abzusprechen ist, festzulegen.  
Die in Anspruch genommenen Bannwaldflächen sind nicht nur für die Straßenflächen, sondern für alle nördlich der Trasse liegenden Bannwaldflächen, die aufgrund der Trennwirkung der Straße ihrer Funktion beraubt werden, in Absprache mit der o.a. unteren Naturschutzbehörde und den Forstbehörden entsprechend zu ersetzen und auszugleichen.
- 3.) Im Rahmen des anschließenden Planfeststellungsverfahrens sind die nach einschlägigen EU-Richtlinien (hier: Vogelschutzrichtlinie) vorgeschriebenen Verfahren durchzuführen.
- 4.) Bezüglich der durch die Variante 1 verursachten Lärmbelastung der südlichen Wohnbereiche von Buckenhof und Uttenreuth muß versucht werden, den in der 16. BImSchV festgelegten Richtwert von 49 dB(A) bei Nacht zu unterschreiten.
- 5.) Die Trasse (...) ist im Bereich des Gutes Eggenhof soweit nach Norden zu verschieben, dass die engere Wasserschutzzone der Wasserversorgung Erlangen-Ost nicht mehr durchschnitten wird.
- 6.) Die Straße ist im gesamten Wasserschutzgebiet nach den Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten (RiStWaG) zu bauen. Insbesondere ist das von der Straße abfließende, in der Regel stark belastete Oberflächenwasser nach Stand der Tech-